Das Wichtigste vorab:
Die Zusammenhänge laufen exakt anders herum, als uns glauben gemacht wird.
Diese künstliche Krise entstand aus der künstlichen Geldverknappung - es ist mehr als Geld im Markt - und unsere Reaktion: indem die gebetsmühlenartig vorgetragenen Nachrichten geglaubt wurden, änderte sich das Kaufverhalten, woraufhin die Produktionen zurückgefahren und Mitarbeiter entlassen wurden - danach entstand der Kaufkraftschwund.

Damit sind wir selbst in der zu erlebenden Konsequenz die *Realisierer* der Krise

Die Römer haben uns etwas wertvolles hinterlassen: die römischen Rechtsgrundsätze
impossibilum nullo obligo ----- es gibt NICHTS Richtiges im Falschen
fur semper in mora ----- Der Dieb ist immer in Verzug
< Erklärungsnotstand: Staatsanw., Polizei, Richter stiehlt mir mein Recht
Jura novit cura ----- Das Gericht kennt das Gesetz
< nur Fakten des Sachverhalts sind zulässig: „gibt mir <R> die Fakten, ich gebe Dir das Recht
d.h. Ansichten tun nichts zur Sache (fur semper in mora); Richter hat auf Grund der Fakten zu entscheiden
Pakta sunt serata ----- Verträge sind einzuhalten (GG 20 / 3)

- und worauf basieren Gesetze, ... ? Auf einer Rechtsnorm. Was bestimmt jede Rechtsnorm ?

eine gültige Verfassung !

Welche war **keine gültige** Verfassung ?
- die 1919 WR Verfassung,
- die 1949 (7. Okt.) wurde vom Westen blockiert und wurde 1968 zu sozialistischen DDR Verfassung
- das GG ist schon vom Wort keine ! - es ist ein reines Verwaltungsgesetz für den Wirtschaftsraum BRD
  das GG entstammt der Pflicht der Alliierten aus der HLKO - im besetzten Gebiet für Ordnung zu sorgen

Ohne eine gültige Verfassung fehlt **ALLEN Handlungen eines Staates die Rechtsbasis**:
- wie die Rechtsbasis für ihre Souveränität oder für jegliche hoheitlichen Befugnisse / Rechte
  - damit auch die Rechtsbasis Gesetze zu erlassen, diese oder gar die Verfassung zu ändern,
  Wahlen abzuhalten, Minister zu ernennen, das Bankwesen zu spezifizieren, Staatswährung auszugeben, ..
  Mitarbeiter zu Beamte wie Richter & Staatsanwälte zu ernennen / zu machen

Zudem: welche Voraussetzungen sind zu erfüllen, dass von einem Staat geredet werden kann:
- er braucht ein Staatsgebiet - gemäß dem BVerfG Entscheid von 1973 ist das DR nicht erloschen
- er braucht ein Staatsvolk - gemäß RuStAG sind wir alle Reichsbürger
- er braucht eine Verfassung - das GG ist keine
- er braucht Souveränität - das DR Gebiet ist besetzt oder annektiert und es gelten SHAEF & SMAD Gesetze

Es genügt, wenn einer der Punkte nicht erfüllt ist, dann handelt es sich nach völkerrechtlichen Gesichtspunkten nicht um einen Staat - objektiv ist die BRD kein Staat - damit keine hoheitlichen Rechte und damit auch keine Beamten. Wir sind nicht einmal Bürger des Nichtstaates BRD (nur ein Staat kann Bürger

haben) , sondern DR Bürger.

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz in Zusammenarbeit mit der juris GmbH - www.juris.de

(7) Die Eintragung in das Wählerverzeichnis erfolgt nur, wenn die Wahlberechtigung des Antragstellers für die Wahl zum Europäischen Parlament nachgewiesen ist. Dazu muss die vorgedruckte Versicherung an Eides statt abgegeben werden.**Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.** Wenn eine der Voraussetzungen der Wahlberechtigung bis zum Wahltag fortfällt, muss der Antrag zurückgenommen werden.

(8) Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist, wer

1. die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder
2. als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutsches Reiches nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat oder
3. als Spätaussiedler oder als dessen nichtdeutscher Ehegatte, wenn die Ehe zum Zeitpunkt des Verlassens der Aussiedlungsgebiete mindestens drei Jahre bestanden hat, oder als dessen Abkömmling Aufnahme in der Bundesrepublik Deutschland gefunden hat.

"Europawahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1994 (BGBl. I S. 957), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 3. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2378)"

fehlende hoheitliche Rechte, damit auch keine Beamten und auch keine legalen Gerichtsvollzieher

Die BRD ist ein Gewerbebetrieb ohne hoheitliche Aufgaben

Gerichtsvollzieher

Der **Gerichtsvollzieher** ist ein Beamter der Justiz mit der Aufgabe, Urteile und andere Vollstreckungstitel zwangsweise zu vollstrecken und Schriftstücke zuzustellen.

Gerichtsvollzieherkostengesetz (GvKostG)

vom 19.April .2001 (BGBl. I S. 623)

§ 1 - Geltungsbereich **Der örtliche Geltungsbereich fehlt!**

Wo ist der Gerichtsvollzieher tätig?

(1) Für die Tätigkeit des Gerichtsvollziehers, für die er nach Bundes- oder Landesrecht sachlich zuständig ist, werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nur nach diesem Gesetz erhoben.

Kein Dienstausweis - sondern ein Amtsausweis!

Liegt ein Amtsausweis vor?

6. Nicht erledigte Amtshandlungen

Abschnitt II Beamtenverhältnis

1. Allgemeines

§ 4

Die Berufung in das Beamtenverhältnis ist nur zulässig zur Wahrnehmung

1. hoheitsrechtlicher Aufgaben oder
2. solcher Aufgaben, die aus Gründen der Sicherung des Staates oder des öffentlichen Lebens nicht ausschließlich Personen übertragen werden dürfen, die in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis stehen.

Die BRD ist kein Staat - welchen Staat sichert der GV?

Abkommen, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges

vom 18. Oktober 1907 (RGBl. 1910 S. 107)

Haager Landkriegsordnung

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, (es folgen die Namen der weiteren Staatsoberhäupter)

Dritter Abschnitt.

Militärische Gewalt auf besetztem feindlichen Gebiete

Art. 43 [Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung]. Nachdem die gesetzmäßige Gewalt tatsächlich in die Hände des Besetzenden übergegangen ist, hat dieser alle von ihm abhängenden Vorkehrungen zu treffen, um nach Möglichkeit die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben wiederherzustellen und aufrechtzuerhalten, und zwar, soweit kein zwingendes Hindernis besteht, unter Beachtung der Landesgesetze.

Grundgesetz für die BRD unter Besatzervorbehalt

Art. 47 [Plünderungsverbot]. Die Plünderung ist ausdrücklich untersagt.

BRD – DEUTSCHES REICH

Urteilsbegründungen des Bundesverfassungsgerichtes:

Mit der Errichtung der Bundesrepublik Deutschland wurde kein neuer westdeutscher Staat gegründet, sondern ein Teil Deutschlands neu organisiert *(so Prof. Dr. Carlo Schmidt in seiner Ansprache in der 6. Sitzung des parlamentarischen Rates - StenBer S. 70).* Die Bundesrepublik Deutschland ist also nicht „Rechtsnachfolger" des DEUTSCHEN REICHES, sondern als Staat identisch mit dem Staat DEUTSCHES REICH - in bezug auf seine räumliche Ausdehnung allerdings „teilidentisch", so daß insoweit die Identität keine Ausschließlichkeit beansprucht. Die Bundesrepublik umfaßt also, was ihr Staatsvolk und ihr Staatsgebiet anbelangt, nicht das ganze Deutschland, unbeschadet dessen, daß sie ein einheitliches Staatsvolk des Völkerrechtssubjekts „Deutschland" DEUTSCHES REICH, zu dem ihr eigenen Staatsgebiet als ebenfalls nicht abtrennbarer Teil gehört, anerkennt. Sie beschränkt staatsrechtlich ihre Hoheitsgewalt auf den „Geltungsbereich des Grundgesetzes" *(vergleiche BVerfGE 3, 288 [319f]; 6, 309 [338, 363]),* fühlt sich aber auch verantwortlich für das ganze Deutschland *(Vergleiche Präambel des Grundgesetzes*).

Fortdauer des Deutschen Reiches über den 08. Mai 1945 hinaus:

Urteilsbegründung: **Das Grundgesetz - nicht nur eine These der Völkerrechtslehre und der Staatsrechtslehre - geht davon aus, daß das DEUTSCHE REICH den Zusammenbruch 1945 überdauert hat, und weder mit der Kapitulation, noch durch Ausübung fremder Staatsgewalt in Deutschland durch die alliierten Okkupationsmächte noch später untergegangen ist;**

das ergibt sich:

a) aus der Präambel des GG

b) aus GG Artikel 16

c) aus GG Artikel 23

d) aus GG Artikel 116

e) aus GG Artikel 146

Das entspricht auch der ständigen Rechtsprechung des Deutschen Bundesverfassungsgerichts, an der der Senat festhält. **Das DEUTSCHE REICH existiert fort:**

Urteile des Bundesverfassungsgerichts:

a) BVerfG 2266 [277]

b) BVerfG 3288 [319 f.]

d) BVerfG 585 [126]

e) BVerfG 6309 [336, 363]

Das DEUTSCHE REICH besitzt nach wie vor Rechtsfähigkeit, war allerdings als Gesamtstaat mangels Organisation, insbesondere mangels institutionalisierter Organe selbst nicht handlungsfähig. Im Grundgesetz ist auch die Auffassung vom gesamtdeutschen Staatsvolk und von der gesamtdeutschen Staatsgewalt verankert [BVerfG 2266 [277] Verantwortung für **„Deutschland als Ganzes"** tragen - auch - die vier Mächte sollten tragen! [BVerfG 1351 [362f., 367].

Das Grundgesetz ist weder eine Verfassung, noch ein Gesetz, welches 59 Jahre nach Kriegsende die Interessen des Deutschen Volkes regelt, bzw. Genüge leistet. Innerhalb der Zeit des Bestehens wurde das Grundgesetz 136 mal geändert, welches die Unzulänglichkeit dieser Paragraphenansammlung zeigt. Das Grundgesetz war von Anbeginn eine Gesetzessammlung, die gemäß der Haager Landkriegsordnung „Artikel 43" zur Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung erlassen wurde.

Gesetzestext in der Haager Landkriegsordnung:

Nachdem die gesetzmäßige Gewalt tatsächlich in die Hände des Besetzenden übergegangen ist, hat dieser alle von ihm abhängenden Vorkehrungen zu treffen, um nach Möglichkeit die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben wiederherzustellen und aufrechtzuerhalten, und zwar, soweit kein zwingendes Hindernis besteht, unter Beachtung der Landesgesetze.

Das Grundgesetz war zu keiner Zeit eine Deutsche Verfassung. Das GG regelt nicht die Bedürfnisse des Deutschen Volkes, noch hat das Grundgesetz Gültigkeit für das Deutsche Volk nach der „Wiedervereinigung", die für die BRD Gültigkeit hat!

In Art. 146 wurde die Geltungsdauer des Grundgesetzes festgelegt:

http://www.bundesregierung.de/Webs/Breg/DE/GrundgesetzGesetze/InformationenueberdasGrundgesetz/informationen-ueber-das-grundgesetz.html

Um nun Abgaben wie Steuern erheben zu können, braucht es einen Steuerpflichtigen - in der Weimarer Reichsverfassung ist dieser auch noch benannt - im GG nicht; daher existiert in doppeltem Sinne keine Rechtsbasis für eine Steuererhebung (GG = keine Verfassung, zudem erloschen und kein Steuerpflichtiger)

Daher geht der rechtsverbindliche Kommentar von Jarras-Pieroth zu Art. 105 / 2 davon aus:
„Besteuerungsmöglichkeit ... wird vom GG stillschweigend vorausgesetzt..“
Dieses beweist die fehlende Rechtsbasis und hat keine Rechtsverbindlichkeit.

Grundzüge des Finanzrechts des GG, HbStR IV, 1990, § 87; *P. Kirchhof*, Staatlich Einnahmen, HbStR IV, 1990, § 88.

I. Allgemeines zu Art.105–108

1. Systematik

1 **Kompetenzverteilung.** Art. 105–108 gelten nur für Steuern, nicht für andere Einnahmen (Vogel HbStR IV 30). Der 1969 und 2006 geänderte (Einl.2 Nr.21, 52) Art.105 trifft spezielle Regelungen über die Gesetzgebungskompetenz. Die der Besteuerung zugrundeliegenden Vorgänge werden nur erfasst, wenn dies der Sachzusammenhang erfordert (BVerwGE 9 12/14). Noch speziellere Vorschriften bestehen gem. Art.140 iVm Art.13 Abs.6 WRV für Kirchensteuern (BFHE 95, 310/312; 177, 303/306; Wernsmann HbStR IV 1048). Praktisch ist das gesamte Steuerrecht bundesrechtlich geregelt.

2 Die **Besteuerungsmöglichkeit im Verhältnis zum Bürger** (nicht zwischen Bund und Ländern; Rn.3a zu Art.104a) wird vom GG stillschweigend vorausgesetzt (BVerfGE 55, 274/301). Da Regelungen für andere Einnahmequellen abgesehen von Art.115 fehlen, werden die öffentlichen Aufgaben grds. nur aus Steuern finanziert (Prinzip des Steuerstaats; vgl. BVerfGE 82, 159/178; 93, 319/342; 101, 141/147; Vogel/Waldhoff BK Vorb.337 ff zu Art.104a; krit. Heun DR 11; Sacksofsky, o.Lit.; Hendler, DÖV 99, 7; Schneider AK 6f). Andere staatliche Einnahmen dürfen dieses Prinzip nicht aushöhlen oder unterlaufen (unten Rn.8). Das gilt für Bund und Länder gleichermaßen (BVerfGE 67, 256/286; 92, 91/115f). Ein Wahlrecht des Gesetzgebers zwischen Steuern (unten Rn.3–7) und nicht-steuerlichen Abgaben (unten Rn.8–23) besteht nicht (BVerfGE 67, 256/275f; 55, 274/300). Für die finanzverfassungsrechtliche Einordnung einer Abgabe kommt es nur auf den materiellen Gehalt, also weder auf ihre Bezeichnung noch auf ihre haushaltsmäßige Behandlung an (BVerfGE 55, 274/304f; 67, 256/276; 91 91/114; BVerwGE 72, 212/221; Birk/Eckhoff, o.Lit., 61 ff).

Das GG zwingt beim Eingriff in ein Grundrecht nach GG Art. 19 den entsprechenden Passus zu zitieren. Die 2001 MwSt Gesetzänderung führte zu einem Eingriff in ein Grundrecht (u.a. GG Art. 13); beim Verabschieden des Gesetzes wurde der Passus nicht zitiert; der Verstoß gegen das Zitiergebot Art 19 führt zu einem nichtigen Akt - damit ist die MwSt Gesetzänderung vollkommen nichtig und MwSt darf nicht erhoben werden - daher sind, wenn diese dem FA überreicht wird bzw. bei EkSt Erklärungen diese immer unter Vorbehalt zu erfolgen, mit Hinweis auf obiges (damit keine Sanktionen wie Kontosperre erfolgen).

Nun tritt ein weiteres Problem auf.
1956 wurde das Listenwahlrecht eingeführt. Dieses widerspricht der Vorgabe im GG, dass eine Wahl direkt zu erfolgen hat - ein höheres Gesetz bricht immer ein niederes. Dadurch sind spätestens seit 1956 keine legalen Wahlen mehr erfolgt; eine illegale Regierung kann keine legalen Gesetze erlassen - wobei dies ja sowieso nie eine Regierung im eigentlichen Sinne war.

Damit wären alle Bestallungen von Urkundsbeamten ebenso nichtig, wie alle erlassenen Gesetze ...
Es gibt also keine Beamten - damit keine Ämter - weder Finanzamt, noch Arbeitsamt oder Gericht ...

Bundesbeamtengesetz (BBG)
in der Fassung vom 27. Februar 1985

§ 52

(2) Der Beamte muß sich durch sein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen **Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes** bekennen und für deren Erhaltung eintreten.

§ 4

Die Berufung in das Beamtenverhältnis ist nur zulässig zur Wahrnehmung
1) **hoheitsrechtlicher Aufgaben** oder
2) solcher Aufgaben, die aus Gründen der **Sicherung des Staates** oder des öffentlichen Lebens nicht ausschließlich Personen übertragen werden dürfen, die in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis stehen.

und wo gilt denn nun das niemals angenommene Grundgesetz ?
Gemäß dem BGBl. S. 885 & S. 890 nirgends mehr, denn der Art. 23 wurde gelöscht

Änderungen des Grundgesetzes 92

Lfd. Nr.	Änderndes Gesetz	Datum	BGBl.	Geänderte Artikel	Art der Änderung
18	Achtzehntes Änderungsgesetz	15.11.1968	I S. 1177	76, 77	geändert
19	Neunzehntes Änderungsgesetz	29.01.1969	I S. 97	93, 94	geändert
20	Zwanzigstes Änderungsgesetz	12.05.1969	I S. 357	109, 110, 112-115	geändert
21	Einundzwanzigstes Änderungsgesetz	12.05.1969	I S. 359	105-108, 115c, 115k 91a, 91b, 104a	geändert eingefügt
22	Zweiundzwanzigstes Änderungsgesetz	12.05.1969	I S. 363	74, 75, 96	geändert
23	Dreiundzwanzigstes Änderungsgesetz	17.07.1969	I S. 817	76	geändert
24	Vierundzwanzigstes Änderungsgesetz	28.07.1969	I S. 985	120	geändert
25	Fünfundzwanzigstes Änderungsgesetz	19.08.1969	I S. 1241	29	geändert
26	Sechsundzwanzigstes Änderungsgesetz	26.08.1969	I S. 1357	96	geändert
27	Siebenundzwanzigstes Änderungsgesetz	31.07.1970	I S. 1161	38, 91a	geändert
28	Achtundzwanzigstes Änderungsgesetz	18.03.1971	I S. 206	75, 98 74a	geändert eingefügt
29	Neunundzwanzigstes Änderungsgesetz	18.03.1971	I S. 207	74	geändert
30	Dreißigstes Änderungsgesetz	12.04.1972	I S. 593	74	geändert
31	Einunddreißigstes Änderungsgesetz	28.07.1972	I S. 1305	35, 73, 74, 87	geändert
32	Zweiunddreißigstes Änderungsgesetz	15.07.1975	I S. 1901	45c	eingefügt
33	Dreiunddreißigstes Änderungsgesetz	23.08.1976	I S. 2381	29, 39, 45a 45, 49	geändert aufgehoben
34	Vierunddreißigstes Änderungsgesetz	23.08.1976	I S. 2383	74	geändert
35	Gesetz zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge	18.07.1979	I S. 1061	6	geändert
36	Fünfunddreißigstes Änderungsgesetz	21.12.1983	I S. 1481	21	geändert
37	Einigungsvertrag	23.09.1990	II S. 885, 890	Präambel, 51, 135a, 146 143 23	geändert eingefügt aufgehoben
38	Änderungsgesetz	14.07.1992	I S. 1254	87d	geändert
39	Änderungsgesetz	21.12.1992	I S. 2086	24, 28, 50, 52, 88, 115e 23, 45	geändert eingefügt

Wie ein einmal erlöschtes Leben, eine gelöschte GmbH ist dieses nicht mehr (juristisch) existent und kann daher auch nicht mehr rechtskonform handeln - daher kann eine Regierung ohne Geltungsbereich auch nicht am 21.12.1992 einen sinnlosen, EU Lückenfülltext an Stelle des Geltungsbereichs einfügen; sie hatte

sich schon mehr als 2 Jahre vorher selbst aufgelöst, mit Löschung des Art. 23.

Aus Gründen der Rechtssicherheit muss jedoch jeder den Geltungsbereich eines Gesetzes leicht feststellen können - ohne legalen Geltungsbereich gilt es nirgends.

Stichworte:

Verfassungsrecht

Naturschutzrecht

Verweisung einer Landschaftsschutzverordnung auf Eintragungen in eine Karte

Rechtsquellen:

GG. Art. 14 Abs. 1 Satz 2, Art. 2(Abs. 3, Art. 28 Abs. 1 Satz 1

Reichsnaturschutzgesetz vom 26. Ju 1935 i.d.F. vom 20. Januar 1938 §§ 5, 19

Reichsnaturschutzgesetz DVO vom 31. Oktober 1935 i.d.F. vom 16. Se tember 1938 § 13

Leitsatz:

Eine Landschaftsschutzverordnung, die den räumlichen Geltungsbereich ihres Veränderungsverbotes nicht in ihrem verkündeten Text bestimmt, sondern insoweit nur auf die Eintragungen in eine nicht veröffentlichte Karte verweist, verstößt gegen das Rechtsstaatsprinzip.

Urteil des I. Senats vom 28. November 1963 - BVerwG I C 74.61

Um dem Ganzen noch die Krone in´s Gesicht zu schlagen, wurde 2006 begonnen alle Gesetze zu streichen,

in denen das Wort Reich vorkommt. Diese sog. Bereinigungsgesetze einer seit 1956 illegalen und 1990 aufgelösten Regierung löschten die Einführungsgesetze - d.h. ein Gesetz, das nie eingeführt wurde, existiert nicht.

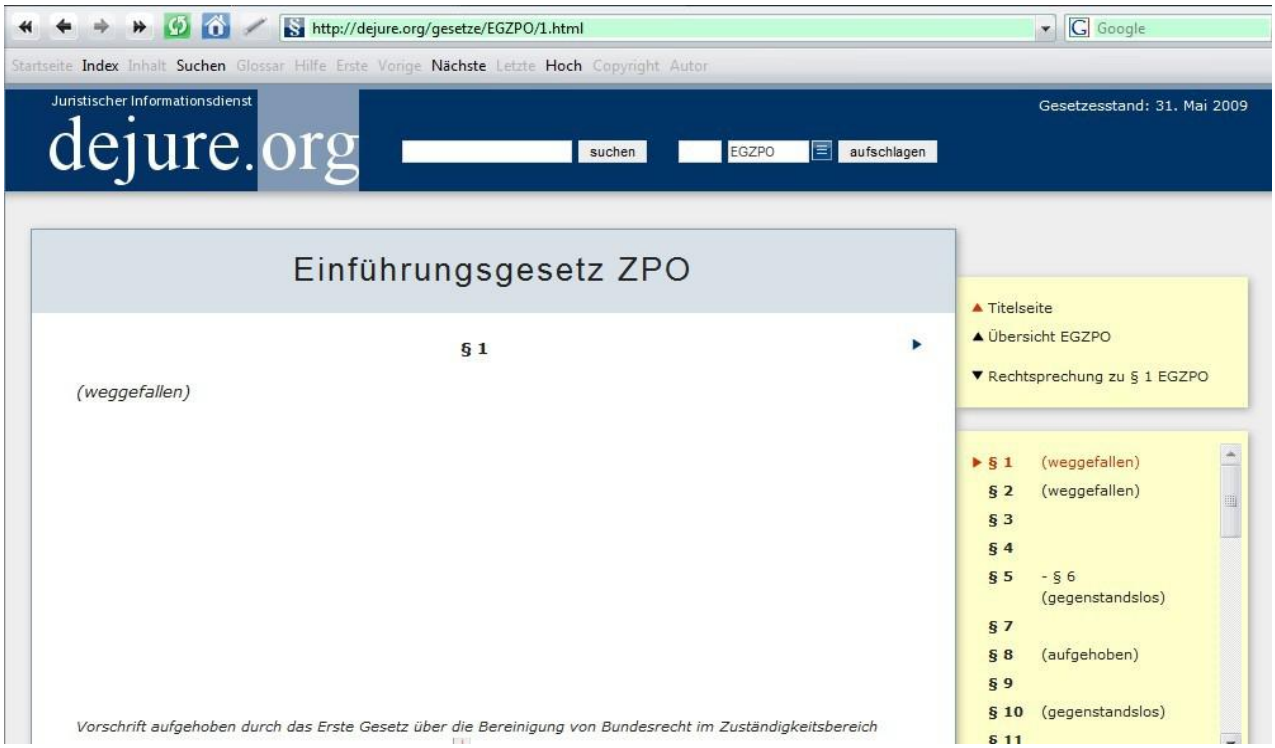

Ohne ZPO = Zivilprozeßordnung kann es kein Zivilprozeß geben

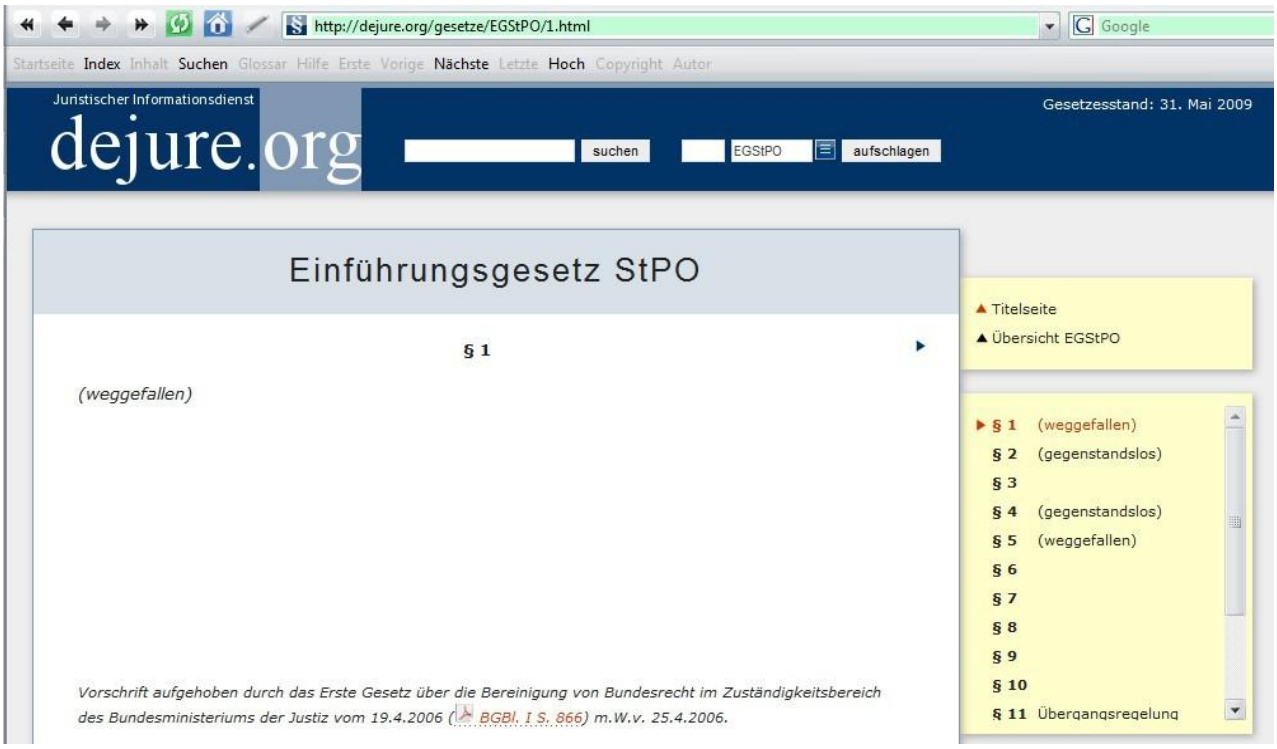

Ohne StPO = Strafprozeßordnung kann es keinen Strafprozeß geben

Ohne GVG = Gerichtsverwaltungsgesetz gibt es keine Gerichte !
D.h. wollte die Nichtregierung dieses Nichtstaates nur das Wort Reich löschen, hätten sie ein Änderungsgesetz bemüht - durch den juristischen Akt der Löschung wurde das nachfolgende Gesetzbuch mitgelöscht.

Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

Das Gerichtsverfassungsgesetz hat die Aufgabe zu regeln, wie denn Gerichte zu verfahren haben und organisiert sind. Es ist somit das wichtigste Gesetz mach dem Grundgesetz. Kommen wir gleich zur ersten Kuriosität unserer Gesetze.

Betrachten wir den §1 des EGGVG[9]. Dieser lautete bis zum 18.06.2006 wie folgt[10]:

„§1 [Inkrafttreten]

Das Gerichtsverfassungsgesetz tritt im ganzen Umfang des Reichs an einam durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrates festzusetzenden Tages, spätestens am 1. Oktober 1879, gleichzeitig mit der in §2 des Einführungsgesetzes der Zivilprozessordnung vorgesehenen Gebührenordnung in Kraft“

5 Grundgesetz – Abk: GG
6 Gerichtsverfassungsgesetz – Abk: GVG
7 Strafprozessordnung – Abk: StPO
8 Zivilprozessordnung – Abk: ZPO
9 Das EGGVG ist das Einführungsgesetz zum GVG. Das ist das Gesetz, dass das GVG einführt, also für seine Wirksamkeit verantwortlich ist.
10 Entnommen Nomos Gesetze 14. Auflage mit Stand vom 05.08.2005 – S. 1104

Nun die Frage: gab es jemals ein legales Gericht ?

Gerichtsverfassungsgesetz

GVG - § 15

Die Gerichte sind Staatsgerichte.

Die Privatgerichtsbarkeit ist aufgehoben; an ihre Stelle tritt die Gerichtsbarkeit desjenigen Bundesstaates, in welchem Sie ausgeübt wurde. .....

GVG - § 16

Ausnahmegerichte sind unstatthaft. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Die gesetzlichen Bestimmungen über Kriegsgerichte und Standrechte werden hiervon nicht berührt.

Die Alliierten haben vor der Gründung der BRD GmbH den GVG § 15 gelöscht !!!
Daher existierten niemals legale Gerichte ! Damit auch niemals (schon gar nicht einer GmbH) gesetzliche Richter (GVG § 16 und Grundgesetz Art. 101 sowie MRK) - es gab immer nur illegale Firmengerichte.

Da die BRD (und ihre sog. Minister / Regierung) nur die Verwaltungseinheit der Treuhänder nach HLKO war (bis 1990), brauchte diese als Nichtstaat auch keine Judikative.
Daher wurde vom 1. Tag an auch gegen die GG Vorgabe verstoßen - gemäß GG Art 20 Absatz 2 Satz 2 ist Gewaltentrennung vorgeschrieben ! Die Justiz war niemals GG konform konstituiert, sondern ist rein von der Exekutive abhängig ! Richter & Staatsanwälte werden vom Justiz-Min. auf Bundes- oder Landesebene auf Lebenszeit ernannt
<< dies widerspricht der Gewaltentrennung, da Min. = Exekutive sind, damit kann es keinen gesetzlichen Richter geben, und diese sind damit nicht volkslegitimiert, wie in einer Demokratie vorgeschrieben (siehe dazu die CH: in der CH seit 600 Jahren werden Richter direkt vom Volk gewählt) - denn zu den Grunsätzen eines Rechtsstaates gehört die Gewaltrentrennung & die Geltung der MRK - ist in Dtl nicht verwirklich

Richter & Staatsanwälte fehlt immer die Unabh. - gerade im Zivilprozeß, um mit Unpartailichkeit an die Entscheidung heranzugehen - zB in einem Verwaltungsgerichtsverfahren - Richter kann keinen anderen Standpunkt als den der Exekutiven = sein Brötchegeber - annehmen. Dtl, Österr & Cz - haben keine Exekutivunabhängige Justiz ! Dabei ist Dtl gemäß Anwalt Plantiko die schlimmsten Gewalteneinheitstyrannis in ganz Europa.

Damit sind alle Verfahren rechts- und verfassungswidrig, weil es keine GG konformer Richter gibt und damit nie ein gesetzlicher Richter entschieden hat - dadurch sind alle Verfahren seit über 60 Jahren nichtig. Ein System des Hochverrats, bei dem Verfahren in der Gewalteneinheitstyrannis (fehlende Gewaltentrennung) als verfassungsgemäß ausgegeben werden.

Es genügt nach meiner Meinung nicht, einen Richter wegen Befangenheit abzulehnen (e*in Beamter im Rechtsstreit ist befangen, wenn er die Rolle eines Richters einnehmen soll, die er aber Mangels vollständiger Legitimation und Mangels Gewaltentrennung nicht einnehmen kann*), denn mit der Annahme der illegalen Postzustellungsurkunde (*wie soll es eine Urkunde ohne Urkundsbeamten geben - zudem muß eine Urkunde durch einen Beamten zugestellt werden - jedoch gibt es keine Beamten - weder Postbeamte (Post = Privatwirtschaft) noch beamtete Gerichtsvollzieher und verstößt noch dazu gegen GG 103*) erkennt der Bürger diesen Akt an und unterwirft sich damit dem illegalen System. Dasselbe geschieht mit dem Betreten eines Gerichtsgebäudes - hier erfolgt die Unterwerfung unter die Hausregel des Gerichtsdirektors mit Anerkennung des illegalen Systems - d.h. man hat sofort verloren.

Das Thema lautet also: **Legalisiert Euch, die Ihr Euch Beamte eines hoheitlichen Staates nennt.**

Da die BRD unter Besatzungsrecht steht (kein Friedensvertrag und erst mit dem endet die Besatzung = Kriegsrecht und beginnt die Souveränität) gilt neben HLKO auch die SHAEF & SMAD Gesetz uneingeschränkt ! Danach brauchen Notare, Anwälte, Richter etc. von den Alliierten eine Zulassung nach SHAEF Gesetz Nr. 2 ! - hat aber keiner - jeder ist illegal !

Artikel IV — Wiederaufnahme der Tätigkeit seitens der Verwaltungs- und anderen zeitweilig geschlossenen Gerichte

7. Diese Gerichte sollen ihre Tätigkeit wieder aufnehmen, wenn und soweit dies in schriftlichen Anordnungen der Militärregierung bestimmt wird.

Artikel V - Befähigung der Richter, Staatsanwälte, Notare und Rechtsanwälte

8. Niemand ist befähigt als Richter, Staatsanwalt, Notar oder Rechtsanwalt zu amtieren bis er den folgenden Eid leistet:

Eid

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen, daß ich die Gesetze jederzeit zu niemandes Vorteil und zu niemandes Nachteil, mit Gerechtigkeit und Billigkeit gegenüber jedermann, ohne Rücksicht auf Religion, Rasse, Abstammung oder politische Ueberzeugung, anwenden und handhaben werde; daß ich die deutschen Gesetze und alle Rechtsvorschriften der Militärregierung sowohl ihrem Wortlaute als auch ihrem Sinne befolgen werde; und daß ich stets mein Bestes tun werde, um die Gleichheit aller vor dem Gesetze zu wahren. So wahr mir Gott helfe!"

Wer diesen Eid schwört, ist nicht mehr an früher von ihm geleistete Diensteide gebunden.

9. Niemand kann als Richter, Staatsanwalt, Notar oder Rechtsanwalt amtieren, falls er nicht seine Zulassung von der Militärregierung erhalten hat.

Da die BRD kein Staat ist, existiert kein Staatshaftungsgesetz - der Versuch solch eines zu verabschieden, wurde vom BVerfG beendet - daher haftet jeder sog. Beamte vollumfassend nach BGB § 839 mit seinem ganzen Privatbesitz.

BUND FÜR DAS RECHT

Rodacher Str. 84a, 96450 Coburg
www.bund-fuer-das-recht.de

Das Märchen von der Staatshaftung

Gesetz vom 26.6.1981 - BGBl Teil I S. 554
Nichtig durch Urteil v. 19.10.1982 = BVerfGE 61.149

Das Lehrbuch „Studium Jura" von Windthorst/Sproll v. C. H. Beck Verlag ISBN 3 406 38707 1 weist bereits in der Einführung darauf hin, dass das Staatshaftungsgesetz von 1981 (StHG) durch Urteil des Bundesverfassungsgerichts v. 19.10.1982 (BVerfGE 61,149) für nichtig erklärt wurde. Es zeigt sich bereits damit, dass das Parlament der BRD kein souveränes Gesetzgebungsorgan ist.

Das Staatshaftungsgesetz der BRD wurde 1982 aufgehoben. Stattdessen wurde § 839 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) Amtshaftung, die persönliche Haftung des Beamten wieder eingeführt. Damit ist der gesetzliche Anspruch auf Entschädigung durch Schäden des Staates grundsätzlich entfallen. Jeder Beamte haftet somit persönlich und gesamtschuldnerisch nach BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) § 839 Amtshaftung:

BGB § 839 Haftung bei Amtspflichtverletzung
Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat er dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Für Angestellte eines Gerichts oder anderen Behörde gilt.
BGB § 823 Schadensersatzpflicht
(1) *Wer vorsätzlich oder fahrlässig ....ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.*

BUND FÜR DAS RECHT

Rodacher Str. 84a, 96450 Coburg
www.bund-fuer-das-recht.de

Es ist eine offenkundige Tatsache, dass

die BRD kein wirksamer Rechtstaat ist. Das hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte mit Urteil vom 08.06.2006, Aktenzeichen: EGMR 75529/01 festgestellt.

ZPO § 291 Offenkundige Tatsachen.
Tatsachen, die bei dem Gericht offenkundig sind, bedürfen keines Beweises.

Nach Zöller, ZPO 23. Auflage, § 291 (Offenkundige Tatsachen), Rn 2, darf das Gericht gegenteiliges Klagevorbringen nicht verwerten. Damit schließt die festgestellte Offenkundigkeit ein versuchtes Ignorieren von bestehenden, unwiderlegbaren Tatsachen nach ZPO § 291 aus.

Auch dieses Merkblatt vom BVerfG widerspricht den Grundlagen eines Rechtsstaates (letzter Absatz von I.) und belegt auch gemäß EuGH, dass die BRD kein Rechtsstaat ist.

Das Bundesverfassungsgericht - Mozilla Firefox

Datei Bearbeiten Ansicht Chronik Lesezeichen Extras Hilfe

http://www.bundesverfassungsgericht.de/organisation/vb_merkblatt.html

Meistbesuchte Seiten | Erste Schritte | Aktuelle Nachrichten | PortableApps.com | PortableApps.com Ne...

Das Bundesverfassungsgericht

BUNDES-VERFASSUNGS-GERICHT

- Aktuell
- Richter
- Organisation
- Pressemitteilungen
- Entscheidungen
- Bibliothek
- Links
- Impressum

Aufgaben, Verfahren und Organisation - Merkblatt zur Verfassungsbeschwerde

Copyright © 2009 BVerfG

Merkblatt über die Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht

I. Allgemeines

Jedermann kann Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben, wenn er sich durch die öffentliche Gewalt in einem seiner Grundrechte (vgl. Art. 1 bis 19 Grundgesetz [GG]) oder bestimmten grundrechtsgleichen Rechten (Art. 20 Abs. 4, Art. 33, 38, 101, 103, 104 GG) verletzt glaubt.

Das Bundesverfassungsgericht kann die Verfassungswidrigkeit eines Aktes der öffentlichen Gewalt feststellen, ein Gesetz für nichtig erklären oder eine verfassungswidrige Entscheidung aufheben und die Sache an ein zuständiges Gericht zurückverweisen.

Andere Entscheidungen kann das Bundesverfassungsgericht auf eine Verfassungsbeschwerde hin nicht treffen. Es kann z.B. weder Schadensersatz zuerkennen noch Maßnahmen der Strafverfolgung einleiten. Der einzelne Staatsbürger hat grundsätzlich auch keinen mit der Verfassungsbeschwerde verfolgbaren Anspruch auf ein bestimmtes Handeln des Gesetzgebers.

Verfassungsbeschwerden gegen gerichtliche Entscheidungen führen nicht zur Überprüfung im vollen Umfang, sondern nur zur Nachprüfung auf verfassungsrechtliche Verstöße. Selbst wenn die Gestaltung des Verfahrens, die Feststellung und Würdigung des Sachverhalts, die Auslegung eines Gesetzes oder seine Anwendung auf den einzelnen Fall Fehler aufweisen sollten, bedeutet dies für sich allein nicht schon eine Grundrechtsverletzung.

II. Form und Inhalt der Verfassungsbeschwerde

Die Verfassungsbeschwerde ist schriftlich einzureichen und zu begründen (§ 23 Abs. 1, § 92 Bundesverfassungsgerichtsgesetz [BVerfGG]). Die Begründung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Der Hoheitsakt (gerichtliche Entscheidung, Verwaltungsakt, Gesetz), gegen den sich die Verfassungsbeschwerde richtet, muss genau bezeichnet werden (bei gerichtlichen Entscheidungen und Verwaltungsakten sollen Datum, Aktenzeichen und Tag der Verkündung bzw. des Zugangs angegeben werden).

2. Das Grundrecht oder grundrechtsgleiche Recht, das durch den angegriffenen Hoheitsakt verletzt sein soll, muss benannt oder jedenfalls seinem Rechtsinhalt nach bezeichnet werden.

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

GG

Ausfertigungsdatum: 23.05.1949

Vollzitat:

"Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034)"

Stand: Zuletzt geändert durch G v. 28.8.2006 I 2034

Artikel 101 steht geschrieben:

Art 101

(1) Ausnahmegerichte sind unzulässig. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

Im factischen Gerichtsverfassungsgesetz ohne territorialen Geltungsbereich (daher nichtig) steht in den §§ 1,16 geschrieben:

§ 1

Die richterliche Gewalt wird durch unabhängige, nur dem Gesetz unterworfene Gerichte ausgeübt.

§ 16

Ausnahmegerichte sind unstatthaft. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

Im SFI Schreiben, Seite 18 (Randkommentare GVG) steht geschrieben:

4. Eine Verletzung des Art. 101 GG. begründet für den Beeinträchtigten (vgl. dazu BVerfG. NJW. **1954**, 593) die Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht (§ 90 BVerfGG.). Eine unter Verletzung des Art. 101 ergangene Entscheidung hebt das Bundesverfassungsgericht auf (§ 95 Abs. 2 BVerfGG.); daraus muß gefolgert werden, daß das Urteil eines Ausnahmegerichts nicht ohne weiteres — also auch ohne daß es einer Aufhebung durch das BVerfG. bedürfte — nichtig ist (a. M. Kern 159; Peters Strafpr. [1952] 408). Urteile gesetzwidriger Ausnahmegerichte, die in Deutschland außerhalb des Geltungsbereichs des GG. ergangen sind, sind dagegen absolut und unheilbar nichtig (KG. Berlin NJW. **1954**, 1901; vgl. Einl. S. 60).

URTEILE GESETZESWIDRIGER AUSNAHMEGERICHTE die in DEUTSCHLAND ausserhalb des GELTUNGSBEREICH des GG ergangen sind, sind dagegen absolut und unheilbar nichtig.

Ein Service des Richterdienstes
Dokumente / Bedingungen / Gesetzestexte / Klauseln / Zusatzvereinbarungen

Richterdienst.de

Akademischer Dienst Berlin
Bundesweiter Versicherungsmakler
Paulstr. 34 10557 Berlin
Tel. 030 / 34 90 14 5-0 Fax 030 / 34 90 14 52

Beraten durch Richard Damme
Versicherungsspezialist für Richter und Staatsanwälte
Hafenstr. 50 67061 Ludwigshafen / Rhein
Tel. 0621 / 564946 Fax 0621 / 5812139

E-Mail Versicherungen@Richterdienst.de **Internet** mit hunderten von Seiten, Angeboten und Diensten www.Richterdienst.de

(Für die Richtigkeit und Aktualität aller Aussagen kann trotz sorgfältiger Zusammentragung keine Haftung übernommen werden.)

§ 29 Öffentlichrechtliche Dienstherren

(1) Öffentlichrechtliche Dienstherren im Sinne dieses Gesetzes sind das Reich, der Bund, die Länder, die Gemeinden (Gemeindeverbände) und andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der öffentlichrechtlichen Religionsgesellschaften und ihrer Verbände.

Und diese BRD Politiker wollen überall das Wort Reich streichen ...

Artikel 49

Änderung
des Gesetzes betreffend
die Einführung der Zivilprozessordnung

(310-2)

Das Gesetz betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2a des Gesetzes vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2437), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1, 2, 13, 16 und 17 werden aufgehoben.

Daraus folgt: Kein ZIVILVERFAHREN ohne ZPO in „Deutschland"

- ZPOEG - Datum: 30. Januar 1877
Fundstelle: RGBl 1877, 244
Textnachweis Geltung ab: 1. 7.1977
(+++ Stand: Zuletzt geändert durch Art. 2a G v. 16. 8.2005 I 2437 +++)
ZPOEG Eingangsformel
Wir ...
verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des **Reichstags**, was folgt:
ZPOEG § 1
Die Zivilprozeßordnung tritt im **ganzen Umfang des Reichs** gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.
ZPOEG § 2
Das Kostenwesen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wird für den ganzen Umfang des
Reichs durch eine Gebührenordnung geregelt.
ZPOEG § 13
(1) **Die prozeßrechtlichen Vorschriften der Reichsgesetze werden durch die Zivilprozeßordnung nicht berührt.**
(2) bis (4)

Nachdem die Herren Richter & innen diesen Sachverhalt genau kennen, verweigern sie ihre Unterschrift, in der Annahme, dass sie dann für nichts verantwortlich gemacht werden können.

Jedoch sagt die mittlerweile gelöschte ZPO (Durch Löschung des Einführungsgesetzes): § 317(2) Satz 1
> Solange das Urteil nicht verkündet und nicht unterschrieben ist, dürfen von ihm Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften nicht erteilt werden.

Dem Bürger wird vorgelogen, dass das im Gericht vorliegende Original unterschrieben wäre - aber es wird weder herausgegeben, noch gezeigt

http://www.buzer.de/gesetz/7965/index.htm

Artikel 57 2. BMJBBG Aufhebung ...

er.de §§ Gesetze ...
kt, frei verfügbar - Sie blättern noch?
9, Nr. 63, S. 3141-3156, ausgegeben am 29.09.2009)

Artikel-Nr. bzw. §, Gesetzestitel, Abkürzung, BGBl suchen

Volltextsuche im 2. BMJBBG suchen

Zweites Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz (2. BMJBBG)

G. v. 23.11.2007 BGBl. I S. 2614; zuletzt geändert durch Artikel 2 G. v. 05.12.2008 BGBl. I S. 2346; Geltung ab 30.11.2007, abweichend siehe Artikel 80
Änderungen / Synopse | 13 Gesetze verweisen aus 18 Artikeln auf 2. BMJBBG

<< vorheriger Artikel nächster Artikel >>

Artikel 57 Aufhebung des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

geänderte Normen: mWv. 30.11.2007 EGOWiG

(454-2)

Das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3574), wird aufgehoben.

nach oben

<< vorheriger Artikel nächster Artikel >>

Aufgrund welchen Gesetzes wollen illegale Polizei(beamte) ein Busgeld kassieren ?

http://www.buzer.de/gesetz/5420/l.htm

Änderungen an/durch Einführung...

de §§ Gesetze ...
frei verfügbar - Sie blättern noch?
. 63, S. 3141-3156, ausgegeben am 29.09.2009)

Artikel-Nr. bzw. §, Gesetzestitel, Abkürzung, BGBl suchen

Volltextsuche im EGOWiG suchen

Änderungen an

Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (EGOWiG)
FNA: 454-2; G. v. 24.05.1968 BGBl. I S. 503; zuletzt geändert durch Artikel 25 G. v. 13.12.2001 BGBl. I S. 3574; aufgehoben durch Artikel 57 G. v. 23.11.2007 BGBl. I S. 2614

mWv	geändert durch	Fundstelle
vergangene und konsolidierte Änderungen		
30.11.2007	Artikel 57 Zweites Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz (2. BMJBBG) vom 23.11.2007	BGBl. I S. 2614 - Nr. 59

nach oben

http://www.buzer.de/gesetz/5420/index.htm

EGOWiG Einführungsgesetz zum ...

.de §§ Gesetze ...
, frei verfügbar - Sie blättern noch?
Nr. 63, S. 3141-3156, ausgegeben am 29.09.2009)

Artikel-Nr. bzw. §, Gesetzestitel, Abkürzung, BGBl suchen

Volltextsuche im EGOWiG suchen

diese Fassung war gültig bis 30.11.2007

Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (EGOWiG)

G. v. 24.05.1968 BGBl. I S. 503; zuletzt geändert durch Artikel 25 G. v. 13.12.2001 BGBl. I S. 3574; aufgehoben durch Artikel 57 G. v. 23.11.2007 BGBl. I S. 2614; Geltung ab 01.10.1968
FNA: 454-2; 4 Zivilrecht und Strafrecht 45 Strafrecht 454 Recht der Ordnungswidrigkeiten
Änderungen / Synopse | 24 Gesetze verweisen aus 24 Artikeln auf EGOWiG

Das Ordnundswidrigkeitengesetz (OWiG) wurde vom Bundestag der BRD GmbH am 11.10.2007 beschlossen und ist mit Wirkung vom 25.11.2007 (Erscheinungsdatum im BGBl) aufgehoben worden. Logischerweise existieren somit rein rechtlich keinerlei Ordnungswidrigkeiten in der Bundesrepublik Deutschland GmbH mehr (**Die Aufhebung der Einführungsgesetze (§1) von ZPO, GVG und StPO am 19.04.06, wirksam geworden am 25.04.2006, nachlesbar im BGBl I, S.866,** bedingt nach BRD- Recht die Aufhebung aller drei Regelwerke. Damit sind alle angeführten Punkte wie z.B. die Abgabe der EV, Einziehung nach fruchtloser Pfändung, Beugehaft, etc., was die bezogenen Grundlagen betrifft rechtlich gegenstandslos geworden. Das zeitgleiche **Wegfallen des**

Geltungsbereiches (§5) sorgt ebenfalls für die Auflösung des jeweils betroffenen Gesetzeswerkes, gemäß des Grundsatzes, Gesetze ohne Geltungsbereich sind wegen Verstoßes gegen das **Gebot der Rechtssicherheit ungültig und nichtig (BVerwGE 17, 192 = DVBI 1964, 147) !** Oder völkerrechtlich plausibel, **ein Gesetz das nirgendwo gilt, gilt überhaupt nicht.)** Urteile des Bundesverwaltungsgerichts gelten nach dem Bundesverwaltungsgerichtsgesetz für alle nachstehenden Verwaltungseinheiten und Organe als rechtsverbindlich mit Gesetzeskraft.

Die Vollziehbarkeit und Gültigkeit von Haftbefehlen findet sich im § 909 Abs.2 ZPO geregelt, womit faktisch keine rechtlich korrekten Haftbefehle mehr existieren. Formmängel und Formfehler, wie z.B. die fehlende Unterschrift eines Richters, führen zu nichtigen Schriftstücken; für „Haftbefehle", die ohne Unterschrift eines verantwortlichen Richters schon formal als nichtig eingestuft werden müssen.
Im Protokoll Nr. 4 der Europäischen Menschenrechtkommission vom 16.09.1963, bindendes Recht geworden am 01.06.1968, wird ein „**Striktes Verbot von Freiheitsentzug wegen Schulden"** bestimmt, und Menschenrechte thronen über allen Rechten und Gesetzen (Darüber hinaus ist mir die Erfüllung von Forderungen von einer im eigenen Land bestehenden Fremd- bzw. Feindmacht (BRD GmbH) strikt untersagt, da ich mich wie jeder andere Deutsche ansonsten des Hochverrats schuldig machen würde.)
Jeder polizeilicher Besuche vor Ort muß mit einer Richterlichen Verfügung abgesegnet sein, ansonsten handeln diese willkürlich. Ohne richterliche Durchsuchungsanordnung begeht die Polizei **Schweren Hausfriedensbruch gemäß §124 StGB** und wären automatisch als straffällig gewordener Verbrecher einzustufen.

Es ist kein „BRD-Gesetz" mehr gültig, da alle Gesetze auf der Grundlage des Grundgesetzes basieren - und dieses hat keinen Geltungsbereich mehr (die Laien-Aussagen, wie „es steht in der Präambel…"... eine Präambel besitzt keine Gesetzeskraft). Die Streichung des Artikels 23 GG a.F. (BGBl. 1990, Teil II Seite 885, 890 vom 23.9.1990) wurde am 27.9.2007 vom Bundespräsidialamt schriftlich bestätigt - dadurch wurde der Geltungsbereich des Grundgesetzes der sog. „BRD" aufgehoben. Die Konsequenzen auf die laufende Rechtsprechung sind, dass die Gesetze wegen Verstoßes gegen das Gebot der Rechtssicherheit ungültig und nichtig sind(BVerwGE 17, 192 = DVBl 1964, 147)! Jedermann muss, um sein eigenes Verhalten darauf einrichten zu können, in der Lage sein, den räumlichen Geltungsbereich eines Gesetzes ohne weiteres feststellen können. Ein Gesetz das hierüber Zweifel aufkommen lässt, ist unbestimmt und deshalb wegen Verstoßes gegen das Gebot der Rechtsicherheit ungültig (BVerwGE 17, 192=DVBl 1964, 147). Damit befindet sich jeder seit dem 23.9.1990 gem. §5 OWiG (zur angeblichen Tatzeit) außerhalb des Geltungsbereichs dieses OWiG !

Auszug aus dem OWiG: §5 Räumliche Geltung:
Wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, können nur Ordnungswidrigkeiten geahndet werden, die im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes oder außerhalb dieses Geltungsbereichs auf einem Schiff oder in einem Luftfahrzeug begangen werden, das berechtigt ist, die Bundesflagge oder das Staatszugehörigkeitszeichen der Bundesrepublik Deutschland zu führen

Ungültige Zustellung
Justizangestellten ist bekannt, dass eine Deutsche Post AG, private Postdienste sind und deren Angestellte (teilweise Hartz IV Empfänger) nicht berechtigt sind, „amtliche" Zustellungsurkunden zu überreichen. Die Vorlage von Personendokumenten werden bei Entgegennahme der „Zustellungsurkunde" gegenüber dem Zusteller, abgelehnt, da es sich nicht um eine Amtsperson handelt, was jeder der Zusteller auf Befragen auch einräumt. Mit der Zustellung durch eine Privatfirma können keine hoheitsrechtlichen Maßnahmen vollzogen werden.

Weiterhin möchte ich die Remonstrationspflicht (§56BBG) erinnern, der jeder „Beamte" sich zu unterziehen hat. Damit haben Sie nachzuweisen und schriftlich zu belegen, dass das Grundgesetz für die sog. „BRD" einen rechtsgültigen Geltungsbereich und dadurch die territoriale Hoheit auf dem Gebiet des Deutschen Reiches (mit den Grenzen zum 31.12.1937) besitzt, ansonsten macht sie jeder persönlich strafbar, da er gegen Art. 20(2) der Menschenrechte verstößt!

Im Fall von Beugehaft zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung: nach Protokoll Nr. 4 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, analog Art. 6 II EMRK, durch das gewisse Rechte und Freiheiten gewährleistet werden, die nicht bereits in der Konvention oder im ersten Zusatzprotokoll in der Fassung des Protokolls Nr. 11 Straßburg, 16.09.1963 enthalten sind, ist die Freiheitsentziehung wegen zivilrechtlichen Schulden, -und somit die Einleitung einer Beugehaft für die Abgabe einer zivilrechtlichen eidesstattlichen Versicherung-, eine Menschenrechtsverletzung unzulässig.

Artikel 1 – Verbot der Freiheitsentziehung wegen Schulden

Niemandem darf die Freiheit allein deshalb entzogen werden, weil er nicht in der Lage ist, eine vertragliche Verpflichtung zu erfüllen.

Staat	Unterzeichnung	Ratifizierung	Inkrafttreten
Deutschland	16/9/1963	1/6/1968	1/6/1968

Gemäß Art. 25, 20 IV, 1-3 GG ist solch eine völkerrechtliche Menschenrechtsverletzung sofort zu stoppen. Haftbefehle sind aufzuheben, zumal Haftbefehle nicht unterschrieben sind und die Beglaubigung nicht dem Original entspricht. Der Haftbefehl ist schon allein deswegen unzulässig, weil damit eine zivilrechtliche Erklärung erzwungen werden soll. Nach den völkerrechtlichen und nationalen Bestimmungen darf keine Person gegen seinen Willen gezwungen werden eine möglicherweise selbst belastende Erklärung abzugeben. Eine Erklärung abzugeben ist kein HAFTGRUND, auf keinen Fall gegen sich selbst! Jeder Mitarbeiter einer Behörde haftet persönlich für das negative Interesse, wenn die völkerrechtlich festgestellte Menschenrechtsverletzung in Folge der **Remonstrationspflicht** nicht verhindert wird. Das Protokoll Nr. 4 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten steht nach Art. 25 GG vor RECHT und GESETZ (Art. 20 GG) und verpflichtet die **Remonstration** (§ 38 BRRG). Außerdem sind die Einführungsgesetze zum GVG, zur ZPO und StPO seit 2006 aufgehoben worden. Es besteht in der BRD keine rechtliche Grundlage einen Haftbefehl für die Abgabe der eidesstattliche Versicherung auszustellen!

BRD Politiker

Es wird immer wieder argumentiert, dass durch die Bundestagswahlen im Nachhinein alle Handlungen und Gesetze vom Volk legitimiert worden wären. Bei einer vom 1. Tag illegalen Regierung und fehlender Rechtsnorm kann es schon aus diesem Grunde keine nachträgliche Autorisierung geben - von der arglistigen Täuschung (Nichtaufklärung des Bürgers <> Desinformationspolitik) ganz zu schweigen.

Eine illegale Regierung kann damit auch niemals legal Aufhebungs- / Bereinigungsgesetze beschließen.

Daher nochmal: da sich alle Regierungen seit 1919 auf nichtige Verfassungen als Rechtsbasis beziehen, kann es seit 1919 keine rechtsgültigen Amtshandlungen gegeben haben, denn diese fußen als illegaler Rechtsgrundlage - denn ohne gültige / rechtsgültig angewandte Verfassung (egal ob Weimarer Republik, BRD, Österreich, Ungarn, ...) kann man sich in Deutschland nur auf Gesetze bis 1918 beziehen, denn diese dürften rechtsgültig erlassen worden sein (zu beachten ist, dass ein ranghöheres Gesetz ein niederes bricht) und auch nicht auf den Versailler Vertrag.

Zur Situation Deutschland:

Deutschland ist das Deutsche Reich mit seiner Verfassung von 1871 für Gesamtdeutschland

Ihr Peter Christof

Freiheit ist selbstbestimmtes Leben ohne Angst

Wie hat nun eine rechtsgültige Beglaubigung auszusehen?

Beispiel:

Ich bestätige:
1. dass die Unterschrift echt ist;
2. dass Herr Hans Hinz Richter am Landgericht ist und habe mir darüber Gewissheit verschafft.
3. Die Unterschrift wurde in meiner Gegenwart vollzogen.
4. Diese Beglaubigung ist nur zur Vorlage beim Ministerium für Wahrheit bestimmt.

Musterstadt, den 23.11.2007

Hans Hinz

Hans Hinz
Richter am Landgericht*

Franz Kunz

Franz Kunz
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

* Die Unterschrift des Richters muss in einer Beglaubigung in Kopie vorliegen, gez. Hinz reicht nicht aus. Denn dann beglaubigt der Urkundsbeamte, dass auf dem Original bzw. auf der Urschrift keine Unterschrift des Richters vorliegt. Als es noch keine Kopierer gab, wurden mehrere Durchschläge angefertigt, auf denen die Unterschrift sich vom Original durchdrückte.

Zur Erinnerung und Bekräftigung aber noch einmal: **diese Beglaubigung gilt nur nach § 34 Bundesverwaltungsverfahrensgesetz zwischen Behörden.** Zwischen Bürger und Behörde gilt das Bürgerliche Gesetzbuch mit dem § 126, **wo zwingend eine Unterschrift auch von Richtern und Staatsanwälten mit Vor- und Zuname vorgeschrieben ist.**

Rechtsunfähigkeit eines Urteils:
Als Beschwerde/Klage/Berufung ist mein Widerspruchsschreiben nicht zu verstehen, denn man kann keine Beschwerde / Klage/Berufung bei einer nicht existenten Institution eines nichtexistenten Staates, - sog. BRD - einlegen.

Nach § 315, sowie § 317 Abs.2, haben Urteile, um rechtsfähig zu werden, vom ausführenden Richter unterschrieben zu sein. Mit Vornamen und Nachnamen. Dies ist nicht der Fall. Eine Unterschrift, sowie ein Stempel einer oder eines Justizangestellten genügt nicht. Rechtsmittel gegen ein Urteil was diese Merkmale nicht hat, sind deshalb auch nicht einzulegen, da ein, nicht vom gesetzlichen Richter unterschriebenes Urteil, keinerlei Rechtsfähigkeit besitzt.

Zivilprozessordnung § 315 Unterschrift der Richter
(1) Das Urteil ist von den Richtern, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben.
(2) Ein Urteil, das in dem Termin, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen wird, verkündet wird, ist vor Ablauf von drei Wochen, vom Tage der Verkündung an gerechnet, vollständig abgefasst der Geschäftsstelle zu übermitteln.
(3) Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle hat auf dem Urteil den Tag der Verkündung oder der Zustellung nach § 310 Abs. 3 zu vermerken und diesen Vermerk zu unterschreiben. Werden die Prozessakten elektronisch geführt, hat der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle den Vermerk in einem gesonderten Dokument festzuhalten. Das Dokument ist mit dem Urteil untrennbar zu verbinden. Fassung aufgrund des Gesetzes über die Verwendung elektronischer Kommunikationsformen in der Justiz (Justizkommunikationsgesetz - JKomG) vom 22.3.2005 (BGBl. I S. 837) m.W.v. 1.4.2005.

§ 317 Abs.2
2) Solange das Urteil nicht verkündet und nicht unterschrieben ist, dürfen von ihm Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften nicht erteilt werden. Die von einer Partei beantragte Ausfertigung eines Urteils erfolgt ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe; dies gilt nicht, wenn die Partei eine vollständige Ausfertigung beantragt.

Aus den beiliegenden Schreiben ersehen können, ist der Stillstand der Rechtspflege nach § 245 ZPO (Art.25 GG) eingetreten, durch Verlust des Art.100 , 101 GG , im Rahmen des Völkerrechts . Die Konsequenzen auf die laufende Rechtssprechung sind, dass die Gesetze wegen Verstoßes gegen das Gebot der Rechtssicherheit ungültig und nichtig sind

(BverwGE 17,192 = DVBl 1964, 147) ! Der EGMR hat im Urteil EGMR 75529/01 SÜRMELI / GERMANY am 08.06.06 die Menschenrechtsverletzungen nach Art. 6 und 13 MRK in der BRD festgestellt. Dieses Urteil des EGMR zu Art. 6 und 13 MRK besagt im Tenor, dass ein wirksames Rechtsmittel gegen Rechtsmissbrauch und Billigkeitsrecht für die Einhaltung des Rechts auf ein rechtsstaatliches Verfahren in der BRD nicht gegeben ist. In einfachen Worten hart übersetzt bedeutet dies, dass **die Bundesrepublik Deutschland kein wirksamer Rechtsstaat, sondern eine Illusion ist**.

BGB § 125 [Nichtigkeit bei Verstoß gegen Formerfordernis]
Ein Rechtsgeschäft, welches der durch Gesetz vorgeschriebenen Form ermangelt, ist nichtig. Der Mangel der durch Rechtsgeschäft bestimmten Form hat im Zweifel gleichfalls Nichtigkeit zur Folge.

BGB § 126 [Bestimmung der gesetzlichen Schriftform]
(1) Ist durch Gesetz schriftliche Form vorgeschrieben, so muß die Urkunde von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden.
(2) Bei einem Vertrage muß die Unterzeichnung der Parteien auf derselben Urkunde erfolgen. Werden über den Vertrag mehrere gleichlautende Urkunden aufgenommen, so genügt es, wenn jede Partei die für die andere Partei bestimmte Urkunde unterzeichnet.
(3) Die schriftliche Form wird durch die notarielle Beurkundung ersetzt.

VwVfG § 34 (Beglaubigung von Unterschriften)
2.die genaue Bezeichnung desjenigen, dessen Unterschrift beglaubigt wird, sowie die Angabe, ob sich der für die Beglaubigung zuständige Bedienstete Gewissheit über diese Person verschafft ha
und ob die Unterschrift in seiner Gegenwart vollzogen oder anerkannt worden ist,

(3) Der Beglaubigungsvermerk ist unmittelbar bei der Unterschrift, die beglaubigt werden soll, anzubringen.
Er muss enthalten:
1.die Bestätigung, dass die Unterschrift echt ist,
3.den Hinweis, dass die Beglaubigung nur zur Vorlage bei der angegebenen Behörde oder Stelle bestimmt ist,
4.den Ort und den Tag der Beglaubigung, die Unterschrift des für die Beglaubigung zuständigen Bediensteten und das Dienstsiegel.

Die Polizei verweigert die Vorlage einer richterlichen Unterschrift bzw. Bestätigung und fordert unter Gewaltandrohung Ihre Verhaftung. Nun tritt eigentlich StGB § 113 (Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte) in Kraft:
(1)Wer einem Amtsträger ...
bei der Vornahme einer Diensthandlung mit Gewalt... Widerstand leistet oder ihn dabei tätlich angreift wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe bestraft.
(2)Die Tat ist nicht nach dieser Vorschrift strafbar, wenn die Diensthandlung nicht rechtmäßig ist.

Gesetze zu Unterschriften: BGB § 126, ZPO 315, Beweiskraft ZPO §§ §355, Signaturgesetz.

GG Art. 1 Abs. 3 Grundrechte sind unmittelbar geltendes Recht
(1) 1Die Würde des Menschen ist unantastbar. 2Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

GG 101 Art. 101 Vorlagepflicht - Willkür
Grundgesetz 101 Abs. 1 Nr.3 a Rn 58 - 65 Vorlagepflicht und Willkürkontrolle

GG 103 Art. 103 Rechtliches Gehör
Artikel 103 Grundgesetz Kommentar 4. Auflage 2000 v. Mangold- - Klein -Starck
(1) Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör,
(2) Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat gegangen wurde.
(3) Niemand darf wegen derselben Tat auf Grund der allgemeinen Strafgesetze mehrmals bestraft werden.

Gem. Art. 103 (1) GG Rn 31 verstößt bereits das gelbe, eingeworfene Brieflein - welches seine Karriere dem § 189 ZPO verdankt, einem §, der rd. 30 Zustellungsparagraphen ausser Kraft setzt - dem Recht auf rechtliches Gehör.
Dies ist dann nur eine Fiktion dessen, was mir zugestellt werden soll und setzt keine Fristen in Gang.
Widerspruch gem. Art. 103 (1) GG Rn 31 (illegaler, nichtiger Versuch der Scheinzustellung nach 103 (1) Rn 31 GG. Nicht persönlich zugestellt worden -> Verletzung des rechtlichen Gehörs -> Revisionsgrund.)

GG 103 (1) Rn 33 Art. 103 (1) Rn 33 Akteneinsicht
103 (1) Rn 33 Anspruch auf Einsicht der Prozessakten, auch Beiakten!

GG 103 Rn 31 Zustellungsversuch nichtig
Art. 103 GG Rn 31 Zustellungsversuch nichtig - persönliche Übergabe Art. 103 Abs. 1 Rn. 31 (vgl. großer Kommentar

zum GG von Mangoldt, Klein, Starck, 4. Auflage)
Das rechtliche Gehör fängt bereits damit an, Art. 103 (1) Rn 31, dass die Verfahrensbeteiligten müssen informiert werden. Ein zuzustellendes Schriftstück muß persönlich übergeben werden. Wenn nicht, ist bereits die Zustellung nichtig.

AO 125 § 125 Nichtigkeit des Verwaltungsakts
(1) Ein Verwaltungsakt ist nichtig, soweit er an einem besonders schwerwiegenden Fehler leidet und dies bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offenkundig ist.
(2) Ohne Rücksicht auf das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 ist ein Verwaltungsakt nichtig,
1. der schriftlich oder elektronisch erlassen worden ist, die erlassende Finanzbehörde aber nicht erkennen lässt,
2. den aus tatsächlichen Gründen niemand befolgen kann,
3. der die Begehung einer rechtswidrigen Tat verlangt, die einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklicht,
4. der gegen die guten Sitten verstößt.

AO 413 § 413 Einschränkung von Grundrechten (führte zur Nichtigkeit auch vom MwSt G wegen GG Art 19)
Die Grundrechte auf körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 des Grundgesetzes), des Briefgeheimnisses sowie des Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

GG 019 Art. 19 Zitiergebot
(1) 1Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muß das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. 2Außerdem muß das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.
(2) In keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.

Rn 112
Artikel 19. Abs. 2 dient der materiellen Sicherung der Grundrechte und soll diese vor einer Aushöhlung bewahren.

5. Rechtsfolgen Rn 121
Tastet eine staatliche Maßnahme den Wesensgehalt eines Grundrechtes an, so ist sie rechtswidrig und verletzt die Betroffenen in ihren grundrechtlich geschützten Interessen. Entsprechende Gesetze, Rechtsverordnungen und Satzungen sind nichtig. Auch Verwaltungsakten dürfte bei einem Eingriff in den Wesensehalt der Makel der Rechtswidrigkeit auf der Stirn stehen, so daß sie i.d.R nichtig sein werden.

BBG 052 § 52 Beamter dient dem Volk
(1) 1Der Beamte dient dem ganzen Volk, nicht einer Partei. 2Er hat seine Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen und bei seiner Amtsführung auf das Wohl der Allgemeinheit Bedacht zu nehmen.
(2) Der Beamte muß sich durch sein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten.

BBG 056 § 56 Remonstrationspflicht
(1) Der Beamte trägt für die Rechtmäßigkeit seiner dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.
(2) 1Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen hat der Beamte unverzüglich bei seinem unmittelbaren Vorgesetzten geltend zu machen. 2Wird die Anordnung aufrechterhalten, so hat sich der Beamte, wenn seine Bedenken gegen ihre Rechtmäßigkeit fortbestehen, an den nächsthöheren Vorgesetzten zu wenden. 3Bestätigt dieser die Anordnung, so muß der Beamte sie ausführen, sofern nicht das ihm aufgetragene Verhalten strafbar oder ordnungswidrig und die Strafbarkeit oder Ordnungswidrigkeit für ihn erkennbar ist oder das ihm aufgetragene Verhalten die Würde des Menschen verletzt; von der eigenen Verantwortung ist er befreit. 4Die Bestätigung hat auf Verlangen schriftlich zu erfolgen.
(3) Verlangt der unmittelbare Vorgesetzte die sofortige Ausführung der Anordnung, weil Gefahr im Verzuge besteht und die Entscheidung des nächsthöheren Vorgesetzten nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, so gilt Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend.

BRRG 038 § 38 Beamter persönlich verantwortlich für dienstliche Handlungen Remonstrationspflicht
(1) Der Beamte trägt für die Rechtmäßigkeit seiner dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.
(2) 1Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen hat der Beamte unverzüglich auf dem Dienstwege geltend zu machen. 2Bestätigt ein höherer Vorgesetzter die Anordnung, so muß der Beamte sie ausführen und ist von der eigenen Verantwortung befreit; dies gilt nicht, wenn das dem Beamten aufgetragene Verhalten strafbar oder ordnungswidrig und die Strafbarkeit oder Ordnungswidrigkeit für ihn erkennbar ist oder das ihm aufgetragene Verhalten die Würde des Menschen verletzt.
(3) Wird von dem Beamten die sofortige Ausführung einer Anordnung verlangt, weil Gefahr im Verzuge besteht und die Entscheidung eines höheren Vorgesetzten nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, so gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

BBG 185 § 185 BBG Reichsgebiet
Als Reichsgebiet im Sinne dieses Gesetzes gilt das Gebiet des Deutschen Reiches bis zum 31. Dezember 1937 in seinen jeweiligen Grenzen, nach diesem Zeitpunkt in den Grenzen vom 31. Dezember 1937.

BGB 123 § 123 Anfechtbarkeit wegen Täuschung oder Drohung
(1) Wer zur Abgabe einer Willenserklärung durch arglistige Täuschung oder widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden ist, kann die Erklärung anfechten.

BGB 134 § 134 Gesetzliches Verbot
Ein Rechtsgeschäft, das gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, ist nichtig, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt.

VwVfG 44 § 44 VwVfG Nichtigkeit des Verwaltungsaktes § 44 Nichtigkeit des Verwaltungsaktes
(1) Ein Verwaltungsakt ist nichtig, soweit er an einem besonders schwerwiegenden Fehler leidet und dies bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist.
(2) Ohne Rücksicht auf das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 ist ein Verwaltungsakt nichtig,
1. der schriftlich oder elektronisch erlassen worden ist, die erlassende Behörde aber nicht erkennen lässt;
2. der nach einer Rechtsvorschrift nur durch die Aushändigung einer Urkunde erlassen werden kann, aber dieser Form nicht genügt;
3. den eine Behörde außerhalb ihrer durch § 3 Abs. 1 Nr. 1 begründeten Zuständigkeit erlassen hat, ohne dazu ermächtigt zu sein;
4. den aus tatsächlichen Gründen niemand ausführen kann;
5. der die Begehung einer rechtswidrigen Tat verlangt, die einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklicht;
6. der gegen die guten Sitten verstößt.

Personalausweis ist kein Nachweis für eine Staatsbürgerschaft !